

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. September 1993

2818. Nutzungsplanung Uetikon a.S. (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 872/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Uetikon a.S. Infolge hängiger Rekurse musste u. a. ein Teil der Reservezone Rundi/Haslibach von der Genehmigung ausgenommen werden. Am 13. Mai 1988 wies das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde Uetikon a.S. ab und bestätigte damit den Rekursentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 2982/1987), mit dem die Gemeinde verpflichtet wurde, 6 ha Land statt in die Reservezone in die Bauzone einzuweisen. In Nachachtung dieses Entscheides beschloss die Gemeindeversammlung Uetikon a.S. vom 9. Dezember 1991 die Einzonung des Gebietes Rundi/Haslibach. Gleichzeitig ergänzte sie den Zonenplan geringfügig, führte den Erschliessungsplan nach und nahm die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV vor. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 28. Juli 1993 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Februar 1993 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Mit Verfügung vom 7. Oktober 1992 stellte die Volkswirtschaftsdirektion fest, dass die Bestockung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3012 kein Wald im Sinne der Forstgesetzgebung sei. Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung hob darauf der Gemeinderat Uetikon a.S. mit Beschluss vom 22. Oktober 1992 die damit hinfällig gewordene Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2701, 2960, 3012 und 3308 auf und wies die bisher als Wald bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Kat.-Nrn. 3012 und 3308 der Zone L2/25 bzw. der Reservezone zu. Gleichzeitig setzte er für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2701, 2960 und 3012 eine erweiterte Gewässerabstandslinie fest. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Dezember 1992 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1993 ersucht der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung dieser Beschlüsse. Sie geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Im Erschliessungsplan wird das neu eingezonte Gebiet Rundi/Haslibach einer «weiteren Erschliessungsetappe» zugewiesen, obwohl der Regierungsrat im Rahmen von Rekursverfahren mehrmals (RRB Nrn. 461/1984, 2982/1987) entschieden hat, dass der Ausbau der Alten Bergstrasse im Erschliessungsplan in der 1. Etappe vorzusehen sei. Die abweichende Festlegung hat der Gemeinderat Uetikon a.S. damit begründet, dass Sanierung und Ausbau der Alten Bergstrasse, Abschnitt Grossdorf-Brand, technisch und finanziell eine umfangreiche Aufgabe seien. Die Baulinienvorlage für die Alte Bergstrasse liege heute zur Genehmigung vor, als Vorleistung für die Strassensanierung sei der Rundibach bereits verlegt worden; daraus sei ersichtlich, dass die Gemeinde den Ausbau der Alten Bergstrasse schrittweise vorantreibe. Aus politischen Gründen müsse aber darauf verzichtet werden, das Projekt Alte Bergstrasse mit dem Erschliessungsplan festzulegen; es sei vielmehr im dannzumaligen Zeitpunkt der Gemeindeversammlung eine detaillierte Kreditvorlage zu unterbreiten. Dem kann nicht gefolgt werden. Mit dem Planungs- und Baugesetz ist 1975 der Erschliessungsplan eingeführt worden, um den Zusammenhang zwischen Einzonung und Erschliessung, und zwar sowohl hinsichtlich der Groberschliessungspflicht der Gemeinde als auch, in bezug auf die 1. Etappe, hinsichtlich ihrer Baupflicht und der Zahlungspflicht aller Grundeigentümer für die Feinerschliessung, sicherzustellen (§§ 90ff. und 167 PBG). Aus diesem

Grund ist auch die vom Gemeinderat in der Anhörung zur vorgesehenen teilweisen Nichtgenehmigung mit Schreiben vom 27. August 1993 vertretene Auffassung verfehlt, dass es der Gemeinde freigestellt bleiben solle, nur den Ausbau der Alten Bergstrasse, nicht aber das dadurch groberschlossene Gebiet Rundi/Haslibach der 1. Erschliessungsetappe zuzuweisen. Da es sich dabei vorab um eine Rechtsfrage handelt, sind auch die Ausführungen des Gemeinderates zur abgeschwächten Überprüfungspraxis des Regierungsrates in Zweckmässigkeitsfragen nicht stichhaltig. Die Festsetzung der Alten Bergstrasse in der 1. Etappe des Erschliessungsplans ohne gleichzeitige Zuweisung des zugeordneten Gebietes Rundi/Haslibach in die erste Erschliessungsetappe wäre aber auch unzweckmässig. Für das Gebiet Rundi/Haslibach wurde zudem das Quartierplanverfahren eingeleitet, das die Feinererschliessung dieses Gebietes sicherstellen soll (BDV Nr. 1489/1991). Die Baupflicht der Gemeinde für diese Feinererschliessungsanlagen wird jedoch nur ausgelöst, wenn die Groberschliessung rechtlich gesichert ist, was den Einbezug des fraglichen Gebietes in die 1. Etappe voraussetzt. Die Gemeinde Uetikon a. S. ist deshalb einzuladen, in Nachachtung der Entscheide des Regierungsrates (RRB Nrn. 461/1984, 2982/1987) das Gebiet Rundi/Haslibach im Rahmen der zurzeit in Arbeit befindlichen Ortsplanungsrevision im Erschliessungsplan der 1. Etappe zuzuweisen.

Obwohl im rechtskräftigen Erschliessungsplan als erschlossen bezeichnet, werden mit dem revidierten Erschliessungsplan die Gebiete Büel und Rotholz einer «weiteren Erschliessungsetappe» zugewiesen. Da sich seit der Festsetzung des Erschliessungsplans im Jahre 1984 die Verhältnisse nicht geändert haben, ist davon auszugehen, dass die Gebiete Büel und Rotholz nach wie vor als groberschlossen zu betrachten sind. Eine Versetzung in die «weitere Erschliessungsetappe» kann daher nicht in Frage kommen und ist somit von der Genehmigung auszunehmen.

Im übrigen steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Uetikon a. S. vom 9. Dezember 1991 und vom Gemeinderat Uetikon a. S. vom 22. Oktober 1992 festgesetzten Ergänzungen der Nutzungsplanung werden vorbehaltlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung des Erschliessungsplans wird die Einteilung der Gebiete Büel und Rotholz in die «weitere Erschliessungsetappe» ausgenommen.

III. Die Gemeinde Uetikon a. S. wird eingeladen, im Rahmen der hängigen Revision der Nutzungsplanung die Alte Bergstrasse und das Gebiet Rundi/Haslibach im Erschliessungsplan der 1. Erschliessungsetappe zuzuweisen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a. S., 8707 Uetikon a. S. (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :



i. V.
Hirschi